Verein zur Förderung der

Konferenz der Medizintechnikfachschaften e. V.

Satzung des Vereins zur Förderung der Konferenz der Medizintechnikfachschaften e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.12.2014 in Lübeck.
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Registriernummer VR 3879HL am 23. April 2015.

1. Satzungsänderung beschlossen am 02.05.2016 in Stuttgart
2. Satzungsänderung beschlossen am 19.08.2019 in Stuttgart
3. Satzungsänderung beschlossen am 25.05.2025 in Ilmenau
4. Satzungsänderung beschlossen am 09.05.2026 in Karlsruhe

Präambel

Für eine umfassende und adäquate Beratung und Interessenvertretung der Studierenden einer Hochschule ist ein weitreichender Austausch mit Studierenden anderer Hochschulen nötig und wünschenswert.

Die Konferenz der Medizintechnikfachschaften bietet daher seit 2014 für alle Medizintechnikstudierenden im deutschsprachigen Raum ein Forum zur Zusammenarbeit und zur hochschulübergreifenden Vernetzung. Insbesondere nimmt sie zu gesellschafts- und bildungspolitischen Themen Stellung und fördert die politische Bildung ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Stärkung der demokratischen Mitbestimmung an den Hochschulen.

Dieser gemeinnützige Verein zur Förderung der Konferenz der Medizintechnikfachschaften unterstützt die Ziele der KOMET und macht es sich zur Aufgabe, deren Ausrichtung zu fördern und allen interessierten Medizintechnikstudierenden die Teilnahme zu ermöglichen. Der Verein greift nicht in inhaltliche Belange der KOMET ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Konferenz der Medizintechnikfachschaften e.V.“ (kurz: „Förderverein der KOMET e.V.“).
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Konferenz der Medizintechnikfachschaften.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
   a) das Einwerben von Geldern Dritter;
   b) die finanzielle Unterstützung der die Konferenz der Medizintechnikfachschaften (KOMET) ausrichtenden Fachschaften;
   c) die finanzielle Unterstützung des KOMET-Büros;
   d) die Bezuschussung von Studentinnen und Studenten, die in einem medizintechnischen Studiengang an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum ordentlich immatrikuliert sind, um ihnen die Teilnahme an den Tagungen der KOMET zu ermöglichen, falls diese keine ausreichende Förderung durch ihre eigene Hochschule erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die in einem medizintechnischen, oder einem inhaltlich ähnlichen Studiengang an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum ordentlich immatrikuliert sind und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Fördermitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft bzw. die Fördermitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Annahme ist in Textform mitzuteilen.

2. Im Fall der Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Stimmrecht der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder:

   a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

   b) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich durch ein anderes ordentliches Mitglied oder Fördermitglied, soweit letzteres eine natürliche Person ist, vertreten zu lassen. Hierüber haben Vertreter und Vertretener den Vorstand vor der Versammlung in Textform zu informieren. Eine Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.

   c) Das Stimmrecht kann auch in Textform ausgeübt werden, wobei die Stimmrechtsausübung dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

2. Fördermitglieder

   a) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn sie sind Mitglied des Vorstands; in diesem Fall haben sie eine Stimme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft bzw. die Fördermitgliedschaft endet,

   a) wenn das Mitglied seinen Austritt gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt; b) wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder das Vereinsansehen schädigt und die Mitgliederversammlung daraufhin mit Dreiviertelmehrheit den Ausschluss beschließt.

2. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied mindestens drei Jahre lang auf keiner Mitgliederversammlung anwesend ist. Dies gilt nicht, wenn in diesem Zeitraum das Mitglied sich nach § 6 Ziff. 1 (b) vertreten lässt oder sein Stimmrecht nach § 6 Ziff. 1 (c) ausübt.

3. Der Vorstand kann ein Fördermitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es über zwei Monate hinweg nicht unter den angegebenen Kontaktdaten zu erreichen ist.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft geht in eine Fördermitgliedschaft über, falls die Bedingungen in § 4 Ziff. 1 nicht mehr erfüllt sind. Das ordentliche Mitglied hat den Wegfall der Bedingungen dem Vorstand anzuzeigen.

5. Über eine Änderung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft hat der Vorstand das betreffende Mitglied in Textform an die vorhandenen Kontaktdaten zu informieren.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

   a) die Mitgliederversammlung;

   b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Einzelne Gäste können per Beschluss zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter benennt.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung u.a. folgende Aufgaben: a) Wahl und Abwahl des Vorstands;
   b) Entlastung des Vorstands;
   c) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands;
   d) Wahl der Rechnungsprüfer des Vereins;
   e) Entscheidung über den Widerspruch abgelehnter Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Ziff. 2;
   f) Entscheidung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und ggf. eine Beitragsordnung;
   g) Änderungen der Satzung;
   h) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im Rahmen einer Tagung der KOMET, und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die von ihnen angegebenen Kontaktdaten zugesandt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht im Sinne von § 9 Ziff. 3 einberufen wurde und an mindestens vier verschiedenen Hochschulen als Studierende immatrikulierte ordentliche Mitglieder, jedoch mindestens acht ordentliche Mitglieder, anwesend sind, sich nach § 6 Ziff. 1 (b) vertreten lassen oder ihr Stimmrecht nach § 6 Ziff. 1 (c) ausüben. Im Fall der Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen einer Woche zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung kann vorsorglich bereits in der Einladung zur ursprünglichen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder hinzuweisen ist.

5. Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese dürfen sich nicht auf die in § 9 Ziff. 2 genannten Aufgaben beziehen. Über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, falls nichts Anderes vorgegeben ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, ist dem Wunsch nachzukommen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Versammlung verlangt. Sie hat spätestens sieben Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. § 9 Ziff. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

8. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

9. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung) oder es kann die Möglichkeit geschaffen werden für Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (hybride Mitgliederversammlung). Dies kann der Vorstand nach eigenem Ermessen entscheiden.
   Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Außerdem muss die Einladung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten und informieren, wie die Mitglieder ihre mitgliedschaftlichen Rechte im Sinne von § 9 Ziff. 5 und § 9 Ziff. 6 ausüben können.
   Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und Wahlen im Sinne von §9 Ziff. 6 ermöglichen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

   a) der/dem Vorsitzenden;

   b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;

   c) der Kassenwartin/dem Kassenwart; diese müssen verschiedene Personen sein.

   Zudem können bis zu zwei Beisitzende von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sowie ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sein.

3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwärtin/Kassenwart. Jede/Jeder der dreien vertritt den Verein allein.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Die/Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit Frist von einer Woche in Textform zu erfolgen. Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.

6. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen. Hierüber haben Vertreter und Vertretener die übrigen Vorstandsmitglieder vor der Vorstandssitzung in Textform zu informieren. Eine Mehrfachvertretung ist nicht möglich. Das Stimmrecht kann auch in Textformausgeübt werden, wobei die Stimmrechtsausübung den übrigen Vorstandsmitgliedern zu Beginn der Vorstandssitzung vorliegen muss.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder nach § 10 Ziff. 6 vertreten ist.
8. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden sowie der vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
9. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sobald ein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht, ist die Abstimmung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen.
10. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
11. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Ein Entwurf der Satzungsänderung ist mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder in Textform zu versenden.

§ 12 Beendigung des Vereins

1. Der Verein endet durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit oder aus gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vereins.

2. Bei Beendigung des Vereins erfolgt keine Rückgewähr des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins. Das Liquidationsvermögen des Vereins ist weiterhin gemeinnützig zu verwenden.

3. Bei Beendigung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur

a) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. b) Förderung von Wissenschaft und Forschung.

4. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Dreiviertelmehrheit die konkrete Körperschaft, an welche das Vermögen des Vereins im Falle einer Beendigung fällt. Vor Übertragung des Vereinsvermögens auf die danach bestimmte Körperschaft bedarf es zwecks Prüfung der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die der Intention der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verein in §§ 21 ff.

3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins und seiner Mitglieder ist Erlangen, soweit es gesetzlich zulässig ist.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 verabschiedet. Sie tritt bei Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Versionen außer Kraft.